

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 (Az. 25.3.4-1/05) für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath

Die Bezirksregierung Köln hat mit Beschluss vom 02.06.2021, Aktenzeichen 25.3.4.-4/20, den Plan für das o.a. Änderungsvorhaben festgestellt. Vorhabenträgerin ist die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Das Änderungsvorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) samt den Anschlussleitungen bei Bergisch Gladbach-Paffrath, die Verschiebung der NETG-Leitungssperreinrichtung (LSE Station) „Atzlenbach“ nach Leverkusen-Pattscheid und deren Betrieb als Abzweigschieberstation, sowie die Herstellung einer Leitungsverbindung zwischen den Gasversorgungsleitungen Nr. 200 und Nr. 600 bei der Station Voigtslach (Leverkusen-Hitdorf).

Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Paffrath auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,
- Bergisch Neukirchen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen
- und Hitdorf auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen.

betroffen.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planänderungsbeschluss mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form

vom 29.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

Mit der o.a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planänderungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Bergisch Gladbach eine Einsichtnahme in den Planänderungsbeschluss und den planfestgestellten Planunterlagen in Papierform im Zeitraum vom **29.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021**. Die Einsichtnahme ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02202/141541 möglich. Sollte in der Zwischenzeit eine Öffnung für das Rathaus Bensberg für den allgemeinen Publikumsverkehr erfolgen, können die Unterlagen auch zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Stadt bittet in dem Fall unter der genannten Rufnummer sich über die Rahmenbedingung zur Einsichtnahme vorab zu informieren.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Köln

Köln, den 08.06.2021

Im Auftrag
gez. Forschbach